

Auf den folgenden Seiten wird eine Übersicht über die veterinärrechtlichen Verpflichtungen der an dem Handel mit Tierischen Nebenprodukten (TNP) Beteiligten hinsichtlich der Erstellung, des Mitführen und der Archivierung eines Handelspapiers gegeben.

Es kann an dieser Stelle nur eine Übersicht erstellt werden. Im Detail sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften bindend.

Zurzeit gelten in der EU im Bereich des TNP-Rechts folgende Verordnungen:

1. VO (EG) Nr. 1069/2009
2. VO (EU) Nr. 142/2011

In Deutschland gelten zudem:

3. Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG)
4. Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV)

Erstellung und Mitführung

Auf dem Transport muss das TNP von einem Handelspapier begleitet werden¹. Die Erstellung des Handelspapiers hat in der Regel durch den Produzenten bzw. Versender des TNP zu erfolgen („... ab dem Ausgangspunkt der Herstellungskette ...“²). Nur dieser verfügt über die Informationen hinsichtlich der notwendigen Angaben. Das Handelspapier kann auch durch eines der anderen am Handel beteiligten Unternehmen erfolgen. Der Versender bleibt jedoch weiterhin dafür verantwortlich, dass ein Handelspapier erstellt wird und welche Angaben auf dem Handelspapier getätigt werden.

Das Handelspapier wird in mindestens dreifacher Ausfertigung erstellt. Das unterschriebene Original begleitet die Sendung bis zum Empfänger. Von den beiden Durchschlägen verbleibt einer beim Versender, der andere beim Transporteur³.

Bei bestimmten Produkten⁴ ist es verpflichtend, das Handelspapier in vierfacher Ausfertigung zu erstellen, wobei die 4. Ausfertigung die Sendung bis zum Empfänger begleitet und von diesem unterschrieben als Empfangsbeleg wieder an den Versender zurückgesendet wird.

Bei nationalen Transporten kann das Handelspapier unter bestimmten Bedingungen auch in elektronischer Form erstellt und mitgeführt werden⁵.

Bei dem Handel zwischen zwei EU-Mitgliedsstaaten mit folgenden Materialien besteht die Verpflichtung, die Sendung in TRACES einzugeben:

- unverarbeitetes Material der Kategorie 1 und 2
- Fleisch- und Knochenmehl der Kategorie 1 oder 2
- Fett, gewonnen aus Material der Kategorie 1 oder 2
- verarbeitetes tierisches Protein.

Zudem ist beim innergemeinschaftlichen Handel von den ersten drei genannten Materialien eine „Art.-48-Genehmigung“ des Empfängermitgliedstaates notwendig⁶.

Ausnahme: von der Pflicht, Handelspapiere zu erstellen und mitzuführen, bestehen für:

- Gülletransport
Bei dem Transport von Gülle zwischen im Inland gelegenen Betrieben müssen keine Handelspapiere mitgeführt und keine Aufzeichnungen geführt werden.
Diese Ausnahme gilt nicht für den Transport durch Lohnunternehmen⁷.
- Milch der Kategorie 3 („Retouren-Milch“) unter bestimmten Bedingungen⁸
- Folgeprodukte aus Material der Kategorie 3, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bei Abgabe dieser Produkte an den Endverbraucher⁹
- TNP nach Erreichen des Endpunktes¹⁰

Form und Inhalt

Werden TNP zwischen EU-Mitgliedsstaaten transportiert, muss das Handelspapier nach dem Muster in der VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. III erstellt werden¹¹. Für den nationalen Transport reicht ein Handelspapier, das die inhaltlichen Anforderungen der TierNebV, Anlage 1 erfüllt¹².

Alle am Handel beteiligte Unternehmen (Versender, Transporteur, Empfänger) müssen inklusive ihrer Registrier- bzw. Zulassungsnummer im Handelspapier aufgeführt werden¹³. Die Registrierung bzw. Zulassung erfolgt durch die zuständige Behörde (kommunales Veterinäramt des Firmenstandortes). Die registrierten bzw. zugelassenen Betriebe aller EU-Mitgliedstaaten sind auf der Internetseite der EU veröffentlicht (https://food.ec.europa.eu/safety/animal-products/approved-establishments-abp_en). Die am Handel beteiligten Unternehmen haben sich zu vergewissern, dass das jeweils andere Unternehmen berechtigt ist, TNP „herzustellen“, zu handeln, zu transportieren, in den Verkehr zu bringen, zu empfangen usw¹⁴.

weitere Dokumentation und Archivierung

Die Handelspapiere und die ggf. damit zusammenhängenden Gesundheitsbescheinigungen sind von dem am Handel beteiligten Unternehmen für mind. 2 Jahre aufzubewahren¹⁵.

Sofern die Handelspapiere aufbewahrt werden, sind keine zusätzlichen Aufzeichnungen erforderlich¹⁶.

Makler – Händler

Zur Unterscheidung von Makler und registrierungspflichtigem Händler gilt in Niedersachsen folgendes:
Makler: Ein Makler führt Unternehmen A und Unternehmen B zusammen. Unternehmen A und B handeln direkt miteinander und sind somit die beiden Vertragspartner. Der Makler wird in den Handelspapieren nicht aufgeführt.

Händler: Der Händler kauft die Ware von Unternehmen A und verkauft sie wieder an Unternehmen B. Unternehmen A und B treten nicht direkt miteinander in Kontakt. Der Händler wird in dem Handelspapier als Empfänger aufgeführt und erscheint „im nächsten Moment“ auf dem nächsten Handelspapier als Versender. Der Händler wird die Ware in der Regel jedoch nicht in Empfang nehmen. Wird dieses erwünscht, ist in der Regel eine Zulassung als Lagerbetrieb notwendig.

Der Händler hat u.a. die oben erwähnten Dokumentationspflichten und muss eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Sendungen gewährleisten. Der Händler bedarf nach VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 23 der Registrierung bei dem zuständigen Veterinäramt.

-
- ¹ VO (EG) 1069/2009 Art. 21 Abs. 2
- ² VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kapitel III Nr. 4.
- ³ VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kapitel III Nr. 2.
- ⁴ TierNebV §9, Abs. 2
- ⁵ TierNebV § 9, Abs. 3
- ⁶ VO (EG) 1069/2009 Art. 48 Abs. 3
- ⁷ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. VIII, Nr. 1, Buchstb. a und TierNebV § 6, Abs. 1, 2 und 4
- ⁸ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. VIII, Nr. 1, Buchstb. b
- ⁹ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang VIII, Kap. VIII, Nr. 1, Buchstb. a und TierNebV § 9, Abs. 6
- ¹⁰ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 5 i.V.m VO (EU) Nr. 142/2011, Art. 3
- ¹¹ VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kap. III Nr. 1
- ¹² VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kap. III Nr. 4 a) i. V. m. TierNebV §9 Abs. 1
- ¹³ VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kap. III Nr. 6 Buchst. f) Nr. iv), v) und vi)
- ¹⁴ VO (EG) 1069/2009 Art. 4 Absatz 1 und 2
- ¹⁵ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 22, Abs. 1
- ¹⁶ VO (EU) 142/2011 Anhang VIII Kap. IV Abschn. 1 Nr. 2